



Dezernat II

18.11.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dr. Cappenberg

Telefon: 492-7022

CappenbergC@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Stadion an der Hammer Straße: Zwischenstand Stadionausbau und Gewährung einer Beihilfe an den SC Preußen Münster

Beratungsfolge

26.11.2019	Sportausschuss	Vorberatung
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.12.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

1. Zwischenstand Stadionausbau

- a. Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zum Stadionausbau zur Kenntnis.
- b. Der Rat nimmt die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Stadionausbaus zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung unter folgenden Voraussetzungen gemeinsam mit dem SC Preußen Münster den Stadionausbau weiter zu konkretisieren:
 - Die gemäß aktueller DFB- bzw. DFL-Vorgaben notwendigen Bedarfe für ein Zweitliga-taugliches Stadion einschl. Nachwuchsleistungszentrum sind abzudecken.
 - Darüber hinausgehende Bedarfe, insb. vermarktbare Flächen, werden dann aufgenommen, wenn durch die Investition ein nennenswert positiver Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden kann. Dieser Deckungsbeitrag muss im Sinne eines Finanzierungsbeitrags des SCP zum Gesamtprojekt anteilig auch der Stadt in der laufenden Begleitung des Regelbetriebes zugutekommen.
 - Weitere zusätzliche Bedarfe können auch dann aufgenommen werden, wenn es sich um Sport- und Funktionsflächen handelt, die im Rahmen des Bebauungsplans und innerhalb des Investitionsbudgets als sinnvolle Entwicklungsoption für eine Nutzung durch den SC Preußen Münster und/oder andere Sportflächennutzer (einschl. der Stadt selbst) gesehen werden können.
 - Aus Stellplatzablösemitteln können maximal 5 Mio. Euro für die Errichtung der Parkpaletten/Mobilitätsstation eingeplant werden.

- c. Der Rat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob und inwieweit die Abwicklung des Baus und ggf. auch die späteren Abläufe im Betrieb durch eine städtische Gesellschaft sinnvoll sind. Dabei sind ggf. die bestehenden Gesellschaften im Konzern Stadt Münster zu berücksichtigen. Die beihilferechtlichen, steuerlichen und kommunalrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Stadiongesellschaft sind dem Rat vorzulegen.

2. Gewährung einer Beihilfe an den SC Preußen Münster

- a. Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur EU-beihilferechtskonformen Umstellung der Verträge und zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der SC Preußen Münster GmbH & Co. KGaA zur Kenntnis.
- b. Der Rat nimmt den Zuschussantrag der SC Preußen Münster GmbH & Co. KGaA (Anlage 1) zur Kenntnis und gewährt der SC Preußen Münster GmbH & Co. KGaA gemäß Art. 55 AGVO eine Beihilfe zum Betrieb der Sportinfrastruktur „Stadion an der Hammer Straße“ in Höhe von 916.020 Euro. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass dies der Betrag ist, bei dem es sich um eine sowohl für den SC Preußen Münster als auch für den städtischen Haushalt belastungsneutralen Umsetzung der bisherigen Unterstützung des SC Preußen Münster e.V. durch die Stadt Münster handelt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.-jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten	2020		
Zeile	15	Transferaufwendungen		916.020	bislang veranschlagt: 150.470 Euro

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2020 bei der o. g. Produktgruppe teilweise veranschlagt. Es entstehen Mehrbelastungen in Höhe von 765.550 Euro, die durch Mehrerträge in Höhe von 531.380 Euro und Minderaufwendungen in Höhe von 234.170 Euro in der Produktgruppe 0111 Immobilienmanagement gedeckt werden können. Diese werden von der Verwaltung über ein Veränderungsblatt in die Etatberatungen eingebracht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2020 die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1 a)

Mit der Vorlage V/0609/2019 am 03.07.2019 hat der Rat eine Berichtspflicht beschlossen, mit der die Verwaltung aufgefordert wird, zum Sachstand des Projekts zum Ausbau des Stadions an der Hammer Straße quartalsweise an den Sportausschuss zu berichten. Dem kommt die Verwaltung hiermit nach:

Nachdem die Rahmenbedingungen des Projekts für die weitere Planung, die Finanzierung und die Umsetzung mit der Vorlage V/0609/2019 konkretisiert worden waren, hat die Verwaltung kurzfristig zwei Ausschreibungen gestartet, um eine Machbarkeitsstudie durchzuführen und Projektsteuerungsleistungen zur Ermittlung des Planungsrahmen beauftragen zu können. Anfang September nahmen

die Firmen Albert Speer + Partner (Frankfurt) und Drees & Sommer (Köln/Hamburg) die Arbeiten für die Machbarkeitsstudie und die Projektsteuerung auf. Der Fokus der Machbarkeitsstudie liegt auf dem Abgleich der Nutzerbedarfe mit dem durch den Bebauungsplan und das Investitionsbudget vorgegebenen Rahmen. Inzwischen liegen erste Überlegungen und Ideen des Büros Albert Speer + Partner vor, die sich derzeit in Abstimmung mit dem SCP befinden. Eine Präsentation der Zwischenergebnisse ist in Vorbereitung. Anschließend werden die Überlegungen überarbeitet und mit einer ersten groben Abschätzung des Kostenrahmens versehen, um auch einen Abgleich mit dem Investitionsbudget zu ermöglichen. Die Ergebnisse werden zur weiteren Entscheidung dem Rat vorgelegt werden.

Zu Beschlusspunkt 1 b)

Mit Beschluss der Vorlage V/0609/2019 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, die finanziellen Rahmenbedingungen für den Ausbau des Stadions zu konkretisieren. Als Orientierungsrahmen dienen die Investitionsmittel in Höhe von 40 Mio. Euro, die der Rat mit dem Haushaltsplan 2019 für den Ausbau des Stadions einschl. zugehöriger Infrastruktur bereitgestellt hat. Der Finanzrahmen kann durch Investitionsmittel des SCP erweitert werden, dabei sind die Auswirkungen auf die Pachtzahlungen zu prüfen. Hierzu ist Folgendes festzustellen: Städtische Investitionen in die Stadioninfrastruktur werden über 60 Jahre linear abgeschrieben. Da im Pachtvertrag grundsätzlich eine Kostenpacht vereinbart ist, erhöht beispielsweise eine städtische Investition in Höhe von 30 Mio. Euro auf denjenigen Flächen, die der SCP pachtet, die Abschreibungen und somit die Pacht um 500.000 Euro p.a. Die Aufwendungen im städtischen Haushalt für die Abschreibungen würden durch die Pachterträge aufgefangen. Abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des SCP kann eine erhöhte Pacht jedoch einen erhöhten Zuschussbedarf des SCP nach sich ziehen, über den dann der Rat vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Münster entscheiden muss. Insofern ist das Investitionsbudget immer auch im Hinblick auf seine Folgewirkungen zu betrachten, sowohl auf Seiten der Stadt als auch auf Seiten des SCP. Die Verwaltung schlägt vor, die verschiedenen Investitionsmöglichkeiten zum Ausbau des Stadions im Rahmen der nächsten Planungsschritte zunächst wie folgt zu bewerten:

- Ziel des Projektes ist es, mindestens ein Zweitliga-taugliches Stadion bereitzustellen. Daher sind die gemäß aktueller DFB- bzw. DFL-Vorgaben notwendigen Bedarfe für ein Zweitliga-taugliches Stadion einschl. Nachwuchsleistungszentrum durch das Investitionsbudget in jedem Fall abzudecken.
- Eine wichtige Einnahmemöglichkeit für Drittliga-, aber auch Zweitliga-Clubs ist die Vermarktung von Logen, Business-Flächen etc. In der Haupttribüne sind bereits solche Flächen enthalten. Weitere vermarktbare Flächen sollen in die weiteren Planungen dann aufgenommen werden, wenn durch die Investition ein nennenswert positiver Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden kann. Dieser positive Deckungsbeitrag soll dafür durch ein Vermarktungskonzept plausibel nachgewiesen werden. Im Sinne eines Finanzierungsbeitrags des SCP zum Gesamtprojekt soll dieser Deckungsbeitrag aus dem laufenden Betrieb des Stadions zumindest anteilig auch der Stadt zugutekommen.
- Weitere Ausbauoptionen, zusätzliche Nutzerbedarfe und Investitionsmöglichkeiten können darüber hinaus dann aufgenommen werden, wenn es sich um Sport- und Funktionsflächen handelt, die im Rahmen des Bebauungsplans und innerhalb des Investitionsbudgets umgesetzt werden können und als sinnvolle Entwicklungs- und Erweiterungsoption für eine Nutzung durch den SC Preußen Münster und/oder andere Sportflächennutzer (einschl. der Stadt selbst) gesehen werden können.

Das Büro Albert Speer + Partner führt im Rahmen der Machbarkeitsstudie auch einen grundlegenden Abgleich mit dem Investitionsbudget durch. Die Bewertung der Nutzerbedarfe und den Abgleich mit dem finanziellen Orientierungsrahmen legt die Verwaltung mit den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie dem Rat vor.

Des Weiteren ist die Verwaltung beauftragt, die Akquise von Fördermitteln zu forcieren und den Einsatz von Stellplatzablösemitteln zu prüfen. Für die Akquise von Fördermitteln hat die Verwaltung zwi-

schenzeitlich erste Gespräche geführt. Vor Abschluss der Machbarkeitsstudie sind weitergehende Gespräche jedoch nicht zielführend. Der Einsatz von Stellplatzablösemitteln ist für die Errichtung der Parkpaletten im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 568 zum Sportpark Berg Fidel grundsätzlich rechtlich zulässig. Der Bestand an noch nicht konkreten Investitionsmaßnahmen zugeordneten Mitteln aus Stellplatzablösebeiträgen beträgt zum 31.12.2018 knapp 20,4 Mio. Euro. Angesichts verschiedener Bau- und Verkehrsprojekte und einer angemessenen Verteilung im Stadtgebiet schlägt die Verwaltung vor, maximal 5 Mio. Euro für eine Verwendung zur Errichtung der Parkpaletten im Plangebiet Sportpark Berg Fidel vorzusehen.

Zu Beschlusspunkt 1 c)

Zur weiteren Konkretisierung des Bau- und Betriebsmodells ist innerhalb des Konzerns Stadt Münster zu klären, wie der Bau und die späteren Abläufe im Betrieb optimal abgewickelt werden können. Hierfür kommen neben der Umsetzung durch die Verwaltung möglicherweise auch eine Umsetzung durch bestehende Gesellschaften des Stadtkonzerns oder eine neu gegründete „Stadiongesellschaft“ in Frage. Um diese Entscheidung fundiert zu fällen, ist eine Betrachtung verschiedener Voraussetzungen notwendig: Zunächst sind die gemeindefinanziellen und kommunalrechtlichen Voraussetzungen für eine Betätigung in diesem Bereich zu klären. Hierzu erhält die Verwaltung den Auftrag, in entsprechende Gespräche einzusteigen. Des Weiteren ist in jedem Modell die Einhaltung der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen. Außerdem sollte die Umsetzung des Stadionausbaus möglichst steuerlich optimal ausgestaltet werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Möglichkeiten auszuloten sowie deren Vor- und Nachteile darzulegen und die sich daraus ergebenden Handlungsoptionen dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Beschlusspunkt 2 a)

Beihilferechtskonforme Umstellung der Verträge

Die Vertragsumwandlung vom bisherigen Überlassungsvertrag zwischen der Stadt Münster und dem SC Preußen Münster e.V. über das städtische Stadion an der Hammer Straße in einen Pacht- und einen Zuschussvertrag mit der SC Preußen Münster GmbH & Co. KGaA (im Folgenden: SCP) war u. a. aufgrund EU-beihilferechtlicher Anforderungen erforderlich. Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.04.2019 gemäß Vorlage V/0237/2019/1 die Eckpunkte der neuen Verträge (Pachtvertrag und Zuschussvertrag) beschlossen. Die neuen Verträge gelten ab dem 01.07.2019.

Der Zuschussvertrag regelt, dass der SCP - vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den Rat - zur Sicherstellung seines Spiel- und Trainingsbetriebs im Stadion einen Betriebskostenzuschuss nach Art. 55 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erhält und die Voraussetzungen des EU-Beihilferechts zu erfüllen sind.

Dazu gehört, dass die konkrete Beihilfe vom SCP als Empfänger beantragt werden muss. Nach den Vorgaben der AGVO muss der Antrag u. a. die Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss) und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Förderung enthalten. Für Betriebsbeihilfen für Sportinfrastruktur – wie hier – gilt nach der AGVO eine Obergrenze von bis zu 2 Mio. Euro je Infrastruktur und Jahr.

Die AGVO schreibt vor, dass bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen der Beihilfebetrug nicht höher sein darf als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Das ist vertraglich über einen Rückforderungsmechanismus zur Vermeidung einer Überkompensation geregelt. Nach Prüfung der Verwendungsnachweise würde die Verwaltung ggf. zu hohe Zuschüsse, die zu einer Überkompensation der Aufwendungen führen würden, zurückfordern. Bei der Berechnung des Zuschussbedarfs hat die Verwaltung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des SCP zu prüfen.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der SCP hat den Jahresabschlussbericht für das Geschäftsjahr 2018/2019 der Verwaltung zur Prüfung und zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorgelegt. Die Prüfung des Jahresab-

schlusses ist mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk ausgestellt worden. Demnach ist der Jahresabschluss auf der Basis des Rechnungslegungsgrundsatzes Unternehmensfortführung erstellt, und der Jahresabschlussprüfer hat mit hinreichender Sicherheit festgestellt, dass diesem Grundsatz keine tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen. Insofern wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der SCP sich nicht in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, die rechtlich einer Unterstützung durch Zuschusszahlungen entgegensteht. Vor Auszahlung einer Zuschusszahlung wird sich die Verwaltung jeweils schriftlich durch die Geschäftsführung des SCP bestätigen lassen, dass die dann jeweils bestehende wirtschaftliche Lage nicht bestandsbedrohend ist, also keine Antragsgründe gem. §§ 17 bis 19 Insolvenzordnung (InsO) vorliegen und auch keine Umstände bekannt sind, die diese Situation innerhalb der jeweils nächsten 12 Monate ab Bestätigungszeitpunkt erwarten lassen.

Dennoch führt die aktuelle Zugehörigkeit des SCP zur Spielklasse der dritten Liga zu einer wirtschaftlich nicht unproblematischen Gesamtsituation. Die aufgrund der Ligazugehörigkeit erzielbaren Sponsoringeinnahmen sind deutlich geringer, als in den beiden Bundesligen. Gleichzeitig ist eine zunehmende sportliche Ausgeglichenheit der Mannschaften festzustellen, die neben dem SCP in der gleichen Spielklasse spielen. Die sportliche Leitung reagiert auf diesen Umstand mit einer stärkeren Professionalisierung des Scoutingbereiches und nimmt insbesondere die Gewinnung neuer, junger Talente in den Fokus, um sich mittelfristig die Chance auf einen Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse zu erarbeiten.

Kaufmännisch hat der SCP im abgelaufenen Geschäftsjahr den Verlust des bisherigen Hauptsponsors verkraften müssen. Hierbei ist festzuhalten, dass die hieraus resultierende Reduktion von ca. 530 T€ bereits durch höhere Umsatzerlöse aus dem Spielbetrieb und Transferentschädigungen aufgefangen werden konnte, sodass bei konstanten Personalaufwendungen zum Vorjahr und nur leicht gestiegenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen zwar ein gegenüber dem Vorjahr um ca. 400 T€ verbessertes Jahresergebnis erreicht wurde, dieses aber dennoch mit -1.419 T€ ein hohes Defizit aufweist.

Insofern ist offensichtlich, dass der SCP bei Verbleib in der Spielklasse der 3. Liga, absehbar weiter defizitäre Jahresergebnisse erwirtschaften wird und nicht in die Lage kommt, die für die Bewirtschaftung der von der Stadt Münster zur Verfügung gestellten sportlichen Infrastruktur notwendigen Kosten aufzubringen und somit auf die entsprechende Unterstützung seitens der Stadt Münster angewiesen ist.

Zu Beschlusspunkt 2 b)

Der SCP hat den Zuschussantrag am 01.10.2019 übermittelt und beantragt damit für das Jahr 2020 eine Beihilfe in Höhe von 1.430.164,46 Euro (siehe Anlage 2).¹ Die Verwaltung hat den beantragten Zuschuss anhand der Vorgaben des EU-Beihilferechts und der vertraglichen Regelungen überprüft. Der Zuschuss kann danach nicht in der beantragten Höhe gewährt werden.

Die Verwaltung schlägt davon abweichend auf Basis der Beschlussfassung des Rates zur Vorlage V/0237/2019/1 vom 03.04.2019 eine Zuschussgewährung vor, die dem Stand der wirtschaftlichen Be- bzw. Entlastung des SCP vor der Vertragsumstellung entspricht. Dies führt aus Sicht der Stadt Münster ebenso zu einer haushaltsneutralen Umsetzung.

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Zuschuss in Höhe von 916.020 Euro setzt sich zusammen aus einem Anteil in Höhe von 150.470 Euro, der dem bisherigen Zuschuss zur Instandhaltung des Stadions entspricht, sowie aus einem Anteil in Höhe von 765.550 Euro als Zuschuss zu den Betriebskosten (zu den zuschussfähigen Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleis-

¹ Der Antrag selbst und die zugehörige Kostenaufstellung finden sich in Anlage 1. Die weiteren im Antrag erwähnten Unterlagen liegen der Verwaltung vor, können jedoch dieser öffentlichen Beschlussvorlage nicht beigelegt werden, da es sich um wettbewerbsrelevante Daten des Unternehmens SC Preußen Münster GmbH & Co. KGaA handelt, die dem Schutz unterliegen.

tungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Miet- bzw. Pacht- oder Verwaltungskosten). Die Betriebskosten waren zuvor in weiten Teilen von der Stadt Münster direkt getragen worden und werden seit der Umstellung der Verträge durch den SCP getragen. Die genaue Höhe insbesondere der Versorgungskosten (Strom, Wasser, Wärme) kann derzeit nur geschätzt werden, da bis zur Vertragsumstellung teilweise keine Zwischenzähler zwischen den drei städtischen Abnehmern Stadion, Sporthalle Berg Fidel und Lorenz Süd vorhanden waren. Dadurch ist der Anteil des Stadions und somit des durch diese Kosten ausgelösten Zuschussbedarfs des SCP nicht verlässlich prognostizierbar.² Durch den Mechanismus der Überkompensation einschl. Rückforderung ist jedoch gewährleistet, dass der SCP nach Abrechnung und Verwendungsnachweisprüfung faktisch keinen überhöhten Zuschuss von der Stadt erhalten kann.

In Vertretung

gez.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag der SC Preußen Münster GmbH & Co. KGaA auf Gewährung einer Beihilfe im Jahr 2020

² Es sind Abweichungen im niedrigen fünfstelligen Bereich denkbar.